

Pulsnitzer Wochenblatt

Genpr. Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz **Bezirksanzeiger**

und Zeitung Postcheck-Konto Dresden 2188. Gem.-Giro-K. 146



Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle überer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.40, durch die Post M 8.—.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gepaltene Beitzelle (Moffe's Zeilenmesser 14) 100 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 90 Pfg. im Amtsgerichtsbezirke 80 Pfg. Amtliche Zeile M 3.—, 2,70 und 2,40. Reklame M 2,30. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitrauben und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der voll. Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz, des Kommunalverbandes und Finanzamts Ramenz, der Ministerien und der Gemeindeämter des Bezirkes.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrensdorf, Kretzitz, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Wolfbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großmannsdorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Wismarplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Förkers Erben (Inh. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 104.

Dienstag, den 30. August 1921.

73. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Das Finanzamt nimmt Veranlassung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 945), dessen Artikel III bereits in Kraft getreten ist, hinzuweisen. Hiernach und nach den inzwischen ergangenen Erlassen des Herrn Reichsministers der Finanzen regelt sich der Steuerabzug wie folgt:

1. Vom 1. August 1921 ab unterliegen auch die aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden, Sonntagsarbeit und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne mit dem sonstigen Arbeitseinkommen zusammen dem Steuerabzug.

2. Bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern bleiben wie bisher für den Arbeitnehmer und die seinen Haushalt teilende Ehefrau je 4 bzw. 24 bzw. 100 M und für jedes zum Haushalt zählende minderjährige Kind 6 bzw. 36 bzw. 150 M vom Arbeitslohn abzugsfrei. Für die Berücksichtigung der Familienangehörigen ist der Personenstand vom 1. April 1921 maßgebend. Von dem abzugsfähigen Lohn sind 10 v. H. als einzubehaltender Betrag zu berechnen.

3. Der einzubehaltende Betrag ermäßigt sich zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes für Werbungskosten, Kostenbeiträge usw. zulässigen Abzüge für ständige und für nichtständige Arbeitnehmer bei jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgten Lohnzahlung:

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 0,15 M für je zwei angefangene oder volle Stunden,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 0,60 M täglich,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M wöchentlich,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M monatlich.

In den Fällen, in denen Werbungskosten in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 nicht berücksichtigt worden sind, ermäßigt sich für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn der einzubehaltende Betrag,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden statt um 0,15 M um 0,40 M für je zwei angefangene oder volle Stunden, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen statt um 0,60 M um 1,40 M täglich,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen statt um 3,60 M um 8,40 M wöchentlich,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten statt um 15 M um 35 M monatlich.

Die erhöhten Ermäßigungen treten auch dann ein, wenn in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1921 zwar Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angehörigen-, Invaliden-, Witwen-, Waisen- oder Pensionskassen, nicht aber sonstige Werbungskosten beim Steuerabzug berücksichtigt worden sind.

4. Ständig beschäftigte Arbeitnehmer können bei dem für sie zuständigen Finanzamt beantragen, daß mittellose Angehörige, die von ihnen unterhalten werden, beim Steuerabzug in der gleichen Weise wie minderjährige Kinder berücksichtigt werden.

Finanzamt Ramenz, am 26. August 1921.

Brotmarken für Getreidebauer und Schwerarbeiter.

Auf Grund von Ziffer 7 Abs. 2 der Ausf.-V. D. des Wirtschaftsministeriums vom 9. Juli 1921 zu dem Reichsumlagegesetz — Nr. 158 der Sächsischen Staatszeitung — wird die Bestimmung unter Punkt 5 der Verordnung der Amtshauptmannschaft vom 29. Juli 1921 dahin abgeändert, daß **Erbauer von Brotgetreide Anspruch auf Brotmarken nur insoweit haben, als der Ertrag des Betriebes zu ihrer und ihrer Haushaltsangehörigen Versorgung und zu ihrem Saatgutbedarf nicht ausreicht.** Hierbei ist von dem zu erwartenden **Ernteertrag an Brotgetreide**

- der Saatgutbedarf zu den bisherigen Sägen (auf den ha 155 kg Roggen oder 180 kg Weizen),
- für den Brot- und Mehlbedarf auf den Kopf und das Wirtschaftsjahr 1 dz Brotgetreide

gerechnet.

Hat demnach ein Brotgetreidebauer zum Teil Anspruch auf Brotmarken, so muß er diesen Anspruch bis spätestens

5. September d. J.

bei der Gemeindebehörde geltend machen. Spätere Gesuche werden nicht berücksichtigt. Brotmarken sind ihnen dann von der neuen Brotmarkenperiode ab 10. September d. J. für diejenige Zahl seiner Haushaltsangehörigen zuzuteilen, die er nach obigen Bestimmungen

nicht selbst versorgen kann. Die Zuteilung von Brotmarken an alle Haushaltsangehörigen während der letzten Wochen oder Monate des Wirtschaftsjahres ist nicht zulässig.

II.

Gemäß Beschluß der Reichsregierung sind die Zulagen an **Schwer- und Schwerstarbeiter** (Lokomotivführer und Heizer auf Dampflokomotiven) nur noch bis zum 15. September d. J. zu gewähren. Mit Wirkung vom 16. September d. J. ab tritt deshalb die Bestimmung über die Gewährung von Brotmarken an Schwerarbeiter in Ziffer 3 unter d der Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. — Ramenzer Tageblatt Nr. 177 vom 31. Juli d. J., Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 91 vom 30. Juli d. J. — außer Kraft.

Ramenz, den 26. August 1921.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung ab 1. September d. J. beträgt der Preis einer Kilowattstunde für Motorenbetrieb, Heizung oder ähnliche Zwecke bezogen

- nach dem Einfachtarif M 2.—
- nach dem Doppeltarif außerhalb der Sperrzeit, für alle Zwecke mit hin auch für Beleuchtung M 1 90
- nach dem Doppeltarif während der Sperrzeit, sonst wie vor M 3 50

Der Preis von M 1 90 für eine nach dem Doppeltarif außerhalb der Sperrzeit bezogene Kilowattstunde setzt eine jährliche Mindestbenutzung der angeschlossenen Leistung von über 300 Stunden voraus. Ist die jährliche Benutzungsfundenzahl 300 oder niedriger, so beträgt der Preis einer Kilowattstunde M 2 40.

Die nach § 6 Abs. 13 der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1917 hinsichtlich der jährlichen Benutzungsdauer unter 250 Stunden zu zahlenden Zuschläge kommen durch obige Preisregelung in Wegfall.

Die Preise für Beleuchtung bei dem Bezuge nach dem Einfachtarif und Pauschaltarif bleiben unverändert.

Auf vorstehende Preise werden nachstehende Benutzungsfunden-Rabatte gewährt, welche bei einer jährlichen Benutzungsdauer betragen:

über 750 Stunden	2 1/2 v. H.
1000	5 v. H.
1500	7 1/2 v. H.
2400	10 v. H.
4000	12 1/2 v. H.
6000	15 v. H.

Besgleichen wird auf den sich hiernach in einer Anlage bezugnehmend in einem Anschlusse ergebenden Rechnungsbetrag eines Abnehmers für Beleuchtung und Motorenbetrieb usw. innerhalb eines Kalenderjahres folgender Geloderabatt gewährt:

Auf den Betrag zwischen 2500—5000 M	5 v. H.
5001—10000 M	10 v. H.
10001—20000 M	15 v. H.
20001—30000 M	20 v. H.
über 30000 M	25 v. H.

Die hiermit festgelegten Rabattsätze kommen für den Gesamtjahresstromverbrauch am Schlusse des Kalenderjahres zur Verrechnung, sofern bis dahin nicht eine abermalige Aenderung der Rabattsätze eintritt.

Die auf den hiermit festgelegten Einheitspreisen beruhenden anderen Preisfestsetzungen der Bedingungen nebst Nachträgen für die Abgabe von elektrischem Strom erhöhen sich von dem gleichen Zeitpunkt an entsprechend.

Zählermieten.

Die monatliche Miete für einen Elektrizitätszähler ab 1. September d. J. beträgt bis zu	600 Watt Anschlußwert	M 1.—
	1250	M 1.70
	5000	M 2.40
	9000	M 3.50
	15000	M 4.80
	20000	M 6.—
	über 20000	nach Vereinbarung.

Bei Doppeltarifzählern gelten dieselben Sätze mit M 1.40 Zuschlag für den Monat. Pulsnitz, am 30. August 1921.

Städtisches Elektrizitätswerk Pulsnitz.

Bekanntmachung.

Anordnungsgemäß wird bekannt gegeben, daß künftig das Befehlsholen ohne Befehl eines Befehlsholers, sowie das unbefugte Roden von Stöcken verboten, und daß bei Zuwiderhandlungen Strafe zu gewärtigen ist.

Forstrevierverwaltung Röhrensdorf, am 29. August 1921.

Feier des 450-jährigen Bestehens der priv. Schmuckgesellschaft zu Pulsnitz

am 27., 28., 29. und 30. August 1921.

Den Heimat- und den Brudersinn
Wie läßt der Schütz' erkalten —
Mit Herz und Hand fürs Vaterland
So wird er's immer halten.

Herrliche, schöne Tage waren es, die ersten Tage des Jubiläumstages, erhebt sich jedes echt deutsche Herz, zu fühlen und zu erleben, wie die Schützen in unserer schön geschmückten Stadt Einkehr hielten. In idealer Begeisterung, von des Lebens Mühe und

Drangsal losgelöst, kamen sie einig' Sinnes, um Erholung zu finden im Ziel der edlen Schützengesellschaft.

Die Schmückung der Stadt

ist geradezu reizend. Schon seit mehreren Tagen waren

hundert fleißiger Hände bemüht, um zu Ehren der ankommenen Herren Gäste Pulsnitz zu schönlichem Empfang in ein festliches Gewand zu kleiden. Im reichstem Schmuck zeigen sich Häuser, Straßen und Plätze, darüber der wolkenlose, sonnenfunkelnde Himmel. Die Stadt ist mit Blumen und Grün und wehenden Fahnen überfüllt, die Straßen in Laubengänge verwandelt. Ein großer Gedanke beherrscht den Straßenschmuck: die Festfreude! Und der Straßenschmuck beherrscht die ganze Stadt: Kränze und Fahnen an den Häusern, herüber und hinüber die lustigen Bogen der Girlanden. Auch eine Anzahl Geschäftshäuser

